



## **Liebe Kreismusikjugenden, liebe Vereine,**

wir bedanken uns bei Euch allen für Euer umsichtiges Verhalten in den letzten Wochen. Die Sommerferien stehen vor der Tür und damit auch die Zeit der Freizeitmaßnahmen in den KMJs und den Vereinen. Daher möchten wir Euch hier nochmal ein Update Anhand der Coronaschutzverordnung des Landes NRW vom 16.6.2020 und deren Anlage „Hygiene- und Infektionsstandards“ zur Coronaschutzverordnung des Landes NRW Stand 15.06.2020 geben. Hierzu haben wir wieder die wichtigsten Informationen und Empfehlungen zusammengestellt, die Euch die Planung und Durchführung Eurer Maßnahmen erleichtern sollen.

Wir rufen dazu auf auch kurzfristig noch Angebote für Kinder und Jugendliche zu planen und anzubieten, denn viele werden dieses Jahr nicht wie gewohnt in Urlaub fahren können. Auch sehr kurzfristig organisierte Maßnahmen können durch die Landesmusikjugend gefördert werden.

## **Inhalt**

<b>1. Generelle Vorgaben</b>	<b>2</b>
<b>2. Empfehlungen der Landesmusikjugend NRW</b>	<b>3</b>
<b>3. Zur Förderung und Abrechnung von Maßnahmen</b>	<b>4</b>
<b>4. Anlagen</b>	
<b>4.1. Auszüge der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS_CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des Landes NRW mit Stand vom 16.06.2020</b>	<b>6</b>
<b>4.2. Auszüge aus der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO mit Stand vom 15.06.2020</b>	<b>10</b>
<b>4.3 Merkblatt zur Datenerhebung Stand 28.05.2020</b>	<b>13</b>



## Zur Planung von Freizeit- und Bildungsmaßnahmen in den Sommerferien 2020!

### 1. Generell gilt nach den aktuellen Vorgaben:

- Bei allen Maßnahmen ist grundsätzlich auf die Einhaltung der dann gültigen Vorschriften des Bundes, der **Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des Landes NRW** (Anlage 1) und der **Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO** (Anlage 2) und weiteren lokalen Vorgaben zu achten.  
Bei Verstößen sind die ausrichtenden KMJs oder Vereine haftbar.
- An den Veranstaltungen dürfen nur Kinder und Jugendliche teilnehmen, bei denen sich die Erziehungsberechtigten vorab mit der Beachtung der Regelungen aus Kapitel **X. Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche“ der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW** einverstanden erklärt haben. Teilnehmende, die sich nicht an die Infektionsschutzvorgaben halten, sind von der Maßnahme auszuschließen.
- Die Erziehungsberechtigten sowie die Kinder und Jugendlichen sind vor der Maßnahme umfassend über die zu beachtenden Infektionsschutzvorgaben zu informieren.
- Bei allen Maßnahmen sind Teilnehmerlisten zu führen.  
Hierfür ist der Vordruck der Landesmusikjugend NRW zu verwenden und vollständig auszufüllen. Zusätzlich müssen von allen Teilnehmenden die Telefonnummern, die Zeit der Teilnahme und die Zugehörigkeit zur jeweiligen Bezugsgruppe erfasst werden. Beide Listen sind auf Verlangen der örtlichen Behörden zwecks Nachverfolgung von Infektionsketten auszuhändigen. Die Liste der Telefonnummern ist 4 Wochen sicher vor dem Zugriff Dritter aufzubewahren und danach zu vernichten. Grundlage ist der **§ 2 a in Verbindung mit § 7 und § 8 der CoronaSchVO des Landes NRW**, in der gültigen Fassung vom 16.06. – 01.07.2020.  
Bei der Datenerhebung ist das **Merkblatt zur Datenerhebung Stand 28.05.2020** (Anlage 3) zu verwenden.  
Wer diese Daten nicht angeben möchte, darf an der Veranstaltung nicht teilnehmen.
- Bei größeren Gruppen von 15 oder mehr Teilnehmenden, ist die Gruppe in Kleingruppen, sog. feste Bezugsgruppen, von maximal 10 Personen zu unterteilen. Die Betreuer einer Bezugsgruppe sind in die Gesamtpersonenzahl der jeweiligen Bezugsgruppe einzurechnen. In diesen Bezugsgruppen können sich die Kinder und Jugendlichen dann ohne den Mindestabstand bewegen, da sie eine Gruppe nach **§ 1 Absatz 2 Nr. 5 CoronaSchVO des Landes NRW** sind. Eine Mischung der Gruppen im Verlauf der Veranstaltung ist unbedingt durch Euch zu verhindern.
- Jede Bezugsgruppe hat ihr eigenes festes Betreuer team bestehend aus einer männlichen und einer weiblichen Betreuungsperson. Die Betreuer teams wechseln nicht zwischen den Gruppen.
- Die Betreuer sind vor der Maßnahme über die bestehenden Vorgaben der **Coronaschutzverordnung des Landes NRW** und die maßnahmenrelevanten Regelungen **Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur Coronaschutzverordnung NRW** zu informieren und anzuweisen, dass sie deren Umsetzung und Einhaltung während der Freizeit- und Bildungsmaßnahme sicherstellen.
- Während der Veranstaltung sind am Veranstaltungsort ausreichend Möglichkeiten zur



Handhygiene bereitzustellen.

- In geschlossenen Räumen ist für eine stetige ausreichende Belüftung zu sorgen.
- Es muß durch Euch als Veranstalter dafür gesorgt werden, dass sämtliche gemeinsam genutzten Gegenstände und Räume regelmäßig gereinigt werden.
- Bei allen Aktionen sollten die Kinder und Jugendlichen eine Mund-Nasen-Bedeckung dabei haben, anderenfalls sind sie von Euch bereitzustellen, für den Fall, dass Mindestabstände nicht eingehalten werden können oder öffentliche Einrichtungen (Museen, Ausstellungsräume in Zoos etc.) betreten werden.
- Das Programm und die Abläufe der Veranstaltung sind so zu gestalten, dass die verschiedenen Bezugsgruppen nicht gleichzeitig aufeinandertreffen oder die Räume und Verkehrsflächen groß genug sind, dass die Mindestabstände zwischen den Bezugsgruppen eingehalten werden können. Entzerrt z.B. die Essenszeiten.
- Für alle sportlichen Aktivitäten und vergleichbare Bewegungsaktivitäten gelten die Regelungen des **§ 9 CoronaSchuVO des Landes NRW**. Aktivitäten mit direktem Körperkontakt sollten auf ein Minimum beschränkt werden.
- Wenn gastronomische Versorgungsangebote und/ oder Beherbergungsbetriebe in Anspruch genommen werden, gelten die Regelungen der **§§ 14,15 CoronaSchVO des Landes NRW**.
- Wenn sich das Einhalten der Mindestabstände nicht umsetzen lässt, weil es die räumlichen Verhältnisse oder zwingende Programmabläufe nicht zulassen, sind von allen Mund-Nase-Bedeckungen zu tragen.
- Bei Angeboten mit Übernachtungen sind die Zimmer/ Zelte mit maximal der Hälfte der maximalen Kapazität unter Einhaltung der Mindestabstände der Betten/ Isomatten von 1,5 Metern zueinander zu belegen.

## 2. Empfehlungen der Landesmusikjugend NRW:

- Wir empfehlen Euch dringend alle Eure geplanten Maßnahmen vorab mit den örtlichen Behörden (Jugendamt, Gesundheitsamt, Ordnungsamt und ggf. weiteren Einrichtungen) abzusprechen.
- Für die Absprachen mit den örtlichen Behörden kann es sinnvoll und im Nachgang nötig sein eigene Hygienekonzepte zu entwickeln und vorzulegen.  
Grundlage für Eure Arbeit ist hier die **Anlage „Hygiene- und Infektionsstandards“ zur Coronaschutzverordnung des Landes NRW** und dabei insbesondere das Kapitel **„X. Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche“**.
- Bei Busreisen ist das Kapitel **„IX. Fahrten in Reisebussen“** der **Anlage „Hygiene- und Infektionsstandards“ zur Coronaschutzverordnung des Landes NRW** zu beachten.
- Bei **Fahrten ins Ausland** ist zwingend mit den örtlichen Behörden (Jugendamt, Gesundheitsamt) über das Vorhaben und die Durchführung zu sprechen. Neben den hier benannten Vorgaben, den allgemein gültigen Vorgaben aus der **CoronaSchuVo des Landes NRW** und **Anlage „Hygiene- und Infektionsstandards“ zur Coronaschutzverordnung des Landes NRW** sind darüber hinaus Vorgaben und Auflagen der Reiseländer zu recherchieren



und zu erfüllen. Außerdem sollte unbedingt geprüft werden, wie es im Reiseland um die medizinische Versorgung, insbesondere im Fall einer Infektion mit SARS-CoV-2 bestellt ist und ob es Beschränkungen oder Quarantäneauflagen für und bei der Ein- und Ausreise gibt.

Für Reisen ins Ausland lautet die Empfehlung des Landesjugendringes NRW und der Landesmusikjugend NRW auf diese zu verzichten und sie abzusagen. Diese Einschätzung geben wir auf Grund der erheblichen Menge an Auflagen und vieler noch nicht geklärter Aspekte, wie den Einreisebestimmungen der Zielländer und den dortigen Entwicklungen der Corona-Pandemie, die zurzeit keine aussagekräftige Risikobewertung zulassen.

- Auf Grund der sehr umfassenden Auflagen für Freizeitmaßnahmen mit Übernachtungen und auch bei Busreisen raten wir, sehr genau zu prüfen, ob diese Aktivitäten sinnvoll stattfinden können oder ob in diesem Sommer auf sie verzichtet wird.
- Tagesveranstaltungen vor Ort sind bei den Freizeitmaßnahmen aus Sicht des Landesjugendringes NRW und der Landesmusikjugend NRW zu bevorzugen, vor allem wenn es sich um kurzfristig geplante Maßnahmen handelt.

### 3. Förderung und Abrechnung von Maßnahmen:

Die durchgeführten Maßnahmen sind wie gewohnt förderfähig. Die entstehenden Kosten können mittels einfachem Verwendungsnachweis abgerechnet werden.

Für mehrtägige Maßnahmen und solche, die eine Budgetsumme von mehr als 1.500,- € aufweisen benötigen wir vorab einen Planungsantrag.

Sollte dennoch eine geplante Maßnahme abgesagt werden müssen, könnt Ihr die entstandenen Kosten bei der Landesmusikjugend zur Förderung abrechnen.

Im Verwendungsnachweis aufzuführen sind alle Kosten aus der Vorbereitung und die zusätzlichen Kosten, die durch die Absage der Maßnahme entstanden sind.

Dazu zählen z.B.:

- Stornierungsgebühren für Jugendherbergen und Bildungseinrichtungen
- Stornierungsgebühren für abgesagte Räume
- Stornierungsgebühren für abbestellte Busse
- Dozentenonorare, wenn mit den Dozenten vorab vertragliche Ausfallzahlungen vereinbart wurden.
- Die abgesagten Maßnahmen sind mittels einfachem Verwendungsnachweis abzurechnen.  
**Außerdem ist zu benennen, welche Gründe zur Absage der Maßnahme geführt haben.**

Die Regelung, dass ein Eigenanteil von 15% zu erbringen ist, gilt weiterhin und betrifft sowohl durchgeführte als auch abgesagte Maßnahmen.

- **Diese Regelungen gelten nur für außerfachliche Maßnahmen im Bereich der Landesmusikjugend NRW und ihren Untergliederungen.**



Für Fragen stehen wir Euch bei der Landesmusikjugend gerne zur Verfügung.

Alle hier aufgeführten Anlagen finden sich auch nochmals auf der Homepage der Landesmusikjugend zum Download.

## Anlagen

- Anlage 1 **Auszüge der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS\_CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des Landes NRW mit Stand vom 16.06.2020**
- Anlage 2 **Auszüge aus der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO mit Stand vom 15.06.2020**
- Anlage 3 **Merkblatt zur Datenerhebung Stand 28.05.2020**



## Anlagen

### **Anlage 1 Auszüge der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS\_CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des Landes NRW mit Stand vom 16.06.2020**

#### **§ 1 Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen**

...

- (2) 5. in allen übrigen Fällen um eine Gruppe von höchstens zehn Personen handelt. Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 gilt unabhängig davon, ob die Betroffenen in häuslicher Gemeinschaft leben; Umgangsrechte sind uneingeschränkt zu beachten.
- (3) 3. zulässige sportliche Betätigungen sowie zulässige Angebote der Jugendarbeit und Jugend-sozialarbeit,

#### **§ 2 Abstandsgebot, Mund-Nase-Bedeckung**

- (1) Außerhalb der nach § 1 zulässigen Gruppen ist im öffentlichen Raum zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit in dieser Ver-ordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist, wird das Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) empfohlen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn Einsatzsituationen von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdienst und Ka-tastrophenschutz eine Unterschreitung des Mindestabstands erforderlich machen.
- (3) Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden, Nutzer und Patienten sind zum Tragen ei-ner Mund-Nase-Bedeckung im Sinne von Absatz 2 Satz 1 verpflichtet
  1. in geschlossenen Räumlichkeiten bei Konzerten und Aufführungen außer am Sitzplatz,
    - 1a. in geschlossenen Räumlichkeiten von sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Absatz 1 und 2,
    - 1b. in geschlossenen Räumlichkeiten von Museen, Ausstellungen, Galerien, Schlössern, Bur gen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen
  2. in geschlossenen Räumlichkeiten von Tierparks, Zoologischen und Botanischen Gärten sowie von Garten- und Landschaftsparks,
    - 2a. in Innenbereichen von Ausflugsschiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichten,
  3. beim praktischen Fahrunterricht und der Fahrprüfung,
  4. in Verkaufsstellen und Handelsgeschäften, auf Wochenmärkten, auf sämtlichen Allgemein-flächen von Einkaufszentren, „Shopping Malls“, „Factory Outlets“ und vergleichbaren Ein-richtungen sowie in Wettvermittlungsstellen,
  5. auf Messen und Kongressen außer am Sitzplatz,
  6. in sämtlichen Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handwerkern und Dienstleistern so-wie bei der Erbringung und Inanspruchnahme von Handwerks- und Dienstleistungen, die ohne Einhaltung eines Sicherheitsabstands von 1,5 Metern zum Kunden erbracht werden,
  7. in geschlossenen Räumlichkeiten von gastronomischen Einrichtungen außer am



Sitzplatz,

8. in Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens,

9. bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen sowie

10. in Warteschlangen vor den vorgenannten Einrichtungen.

- Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Die Verpflichtung nach Satz 1 kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.), hilfsweise - falls das dauerhafte Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung zu Beeinträchtigungen führt - durch das Tragen eines das Gesicht vollständig bedeckenden Visiers ersetzt werden. Die Mund-Nase-Bedeckung kann vorübergehend abgelegt werden, wenn das zur Ermöglichung einer Dienstleistung oder ärztlichen Behandlung oder aus anderen Gründen (z.B. Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen, zur Einnahme von Speisen und Getränken in Zügen des Personenverkehrs) zwingend erforderlich ist. Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die für das Angebot, die Einrichtung oder Dienstleistung verantwortlichen Personen auszuschließen.
- (4) Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können für bestimmte Bereiche des öffentlichen Raums, in denen das Abstandsgebot nicht sicher eingehalten werden kann, aufgrund örtlicher Erfordernisse (räumliche Situation, lokales Infektionsgeschehen usw.) die Geltung der vorstehenden Regelungen zusätzlich anordnen.

## § 2a Rückverfolgbarkeit

- (1) Die einfache Rückverfolgbarkeit im Sinne dieser Vorschrift ist sichergestellt, wenn die den Begegnungsraum eröffnende Person (Gastgeber, Vermieter, Einrichtungsleitung, Betriebsinhaber, Veranstaltungsleitung usw.) alle anwesenden Personen (Gäste, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunden, Nutzer usw.) mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie - sofern es sich um wechselnde Personengruppen handelt - Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt. Der gesonderten Erfassung von Adresse und Telefonnummer bedarf es nicht, wenn diese Daten für den Verantwortlichen bereits verfügbar sind.
- (2) Die besondere Rückverfolgbarkeit im Sinne dieser Vorschrift ist sichergestellt, wenn die nach Absatz 1 verantwortliche Person zusätzlich zur Erhebung der Daten nach Absatz 1 einen Sitzplan erstellt und für vier Wochen aufbewahrt. In dem Sitzplan ist zu erfassen, welche anwesende Person wo gesessen hat.
- (3) Die in den vorstehenden Absätzen genannten personenbezogenen Daten sind nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verarbeiten, insbesondere vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen vollständig datenschutzkonform zu vernichten. Die für die Datenerhebung gemäß Absatz 1 Verantwortlichen können zusätzlich eine digitale Datenerfassung anbieten, haben dabei aber sämtliche Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige datenschutzkonforme Löschung der Daten nach vier Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Zudem sind die Daten im Bedarfsfall der zuständigen Behörde auf





Verlangen kostenfrei in einem von ihr nutzbaren Format – auf Anforderung auch papiergebunden – zur Verfügung zu stellen. Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine nur papiergebundene Datenerfassung anzubieten.

- (4) In allen Fällen des Zusammentreffens mehrerer Personen, in denen diese Verordnung nicht die Rückverfolgbarkeit nach den Absätzen 1 und 2 anordnet, liegt es in der Verantwortung der zusammentreffenden Personen, für vier Wochen nach dem Zusammentreffen zu gewährleisten, dass im Fall einer Infizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sämtliche Personen der unteren Gesundheitsbehörde mit Kontaktdaten benannt werden können.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit gesetzlich eine Anonymität der Personen, die ein Angebot in Anspruch nehmen bzw. eine Einrichtung aufsuchen, vorgesehen ist.

## § 2b Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte

- 1) Sofern in dieser Verordnung oder ihrer Anlage für die Zulässigkeit von Einrichtungen und Angeboten ein besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorausgesetzt wird, so muss dieses Maßnahmen insbesondere zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sowie Maßnahmen zur besonderen Infektionshygiene durch angepasste Reinigungsintervalle, ausreichende Handdesinfektionsmöglichkeiten, Informationstafeln zum infektionsschutzgerechten Verhalten usw. darstellen und ihre organisatorische Umsetzung und die Verantwortlichkeiten regeln. Soweit der Mindestabstand in bestimmten Bereichen kurzfristig nicht sicher eingehalten werden kann, kann alternativ die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) vorgesehen werden. An die Stelle des Mindestabstands kann eine gleich wirksame bauliche Abtrennung (z.B. durch Glas, Plexiglas o.ä.) treten. Bei Veranstaltungen oder Versammlungen, bei denen die Teilnehmer auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden.
- (2) Das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist zur Information der unteren Gesundheitsbehörde vor der Eröffnung der Einrichtung oder der Durchführung des Angebots vorzulegen. Die Verantwortung für Inhalt und Umsetzung der Konzepte tragen die für die Einrichtung bzw. das Angebot verantwortlichen Personen. Die untere Gesundheitsbehörde kann nach freiem Ermessen über eine Prüfung des Konzeptes entscheiden. Sie kann eine Änderung des Konzeptes verlangen und in Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde weitergehende Anforderungen festlegen.

## § 7 Weitere außerschulische Bildungsangebote

- (1) Bei der Durchführung von Bildungsangeboten und Prüfungen von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Volkshochschulen, Musikschulen sowie sonstigen nicht unter § 6 fallenden öffentlichen, kirchlichen oder privaten außerschulischen Einrichtungen und Organisationen sowie bei Angeboten der Selbsthilfe sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, zur Begrenzung des Zutritts zu Schulungs- und Prüfungsräumen und zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sicherzustellen. Ausnahmen des Mindestabstandes bestehen nur beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums sowie bei kurzzeitigen Bewegungen zwischen den





Sitzreihen. In diesen Fällen ist verpflichtend eine Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) zu tragen. Wenn die Teilnehmer auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden...

## **§ 15 Beherbergung, Tourismus, Ferienangebote**

- (3) Bei der Beherbergung von Gästen, bei ihrer gastronomischen Versorgung sowie beim Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen auf Campingplätzen usw. sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten. Für nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen und Versammlungen dürfen abgetrennte und gut zu durchlüftende Räumlichkeiten unter den dafür geltenden Voraussetzungen zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen mit Bussen sind unter Beachtung der in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zulässig.
- (5) In den Schulsommerferien 2020 sind Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche unter Beachtung der in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zulässig. In Bezug auf die Unterbringung sind zusätzlich die Maßgaben nach Absatz 3 sowie in Bezug auf die Durchführung von Reisen und Transfers mit (Klein-)Bussen die Maßgaben nach Absatz 4 zu beachten.



## Anlage 2 Auszüge aus der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO mit Stand vom 15.06.2020

### IX. Fahrten in Reisebussen

- 1. Fahrgäste, die bei Beginn der Beförderung Symptome einer Atemwegserkrankung aufweisen, müssen von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- 2. Treten die Symptome bei einem Fahrgast während der Beförderung auf, ist der betroffene Fahrgast von anderen Personen abzusondern. Der Betroffene muss sobald wie möglich die Busreise abbrechen. Insbesondere muss jeglicher Kontakt zu anderen Personen vermieden werden und ein Mindestabstand von 1,50 m gewahrt werden.
- 3. Fahr- und Betriebspersonal mit Symptomen einer Atemwegserkrankung darf nicht für Beförderungen eingesetzt werden.
- 4. Fahrgäste müssen sich vor jedem Betreten des Busses die Hände waschen oder desinfizieren. Das Busunternehmen hat Desinfektionsmittel (mind. „begrenzt viruzid“) zur Verfügung zu stellen. Auf nicht kontaktfreie Begrüßungsrituale (Händeschütteln etc.) ist zu verzichten. Zu- und Ausstieg müssen so geregelt werden, dass der Abstand von mind. 1,5 m eingehalten wird.
- 5. Die Fahrgäste werden vor Reiseantritt über die geltenden Infektionsschutzmaßnahmen informiert.
- 6. Soweit die Kontaktdaten der Fahrgäste dem Busunternehmen nicht bereits bekannt sind, sind diese Kontaktdaten sowie die Zeiträume der Beförderung - unter Einholen des Einverständnisses - nach § 2a Absatz 1 der CoronaSchVO zu erheben. Jedem Fahrgast ist durch das Busunternehmen für die gesamte Dauer der Beförderung, die erst mit dem Erreichen des Fahrtziels endet, ein bestimmter Sitzplatz zuzuweisen. Der Fahrgast darf nur denjenigen Sitzplatz einnehmen, der ihm durch das Busunternehmen zugewiesen worden ist. Ein Besetzungsplan ist im Fahrzeug mitzuführen und nach der Fahrt zusammen mit den Kontaktdaten aufzubewahren.
- 7. Während der Beförderung ist zwischen Personen, einschließlich des Fahr- und Betriebspersonals, grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Kann der Mindestabstand von 1,5 m wegen des Besetzungsgrades des Fahrzeugs mit Fahrgästen - auch nach Maßgabe von Ziffer 8 - nicht eingehalten werden, gilt Ziffer 11.
- 8. Bei der Besetzung von Sitzplätzen durch das Busunternehmen darf der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten werden, wenn die betreffenden Sitzplätze durch eine Gruppe besetzt werden, die aus Personen besteht, die gem. § 1 Absatz 2 CoronaSchVO von Kontaktverboten im öffentlichen Raum ausgenommen sind. Zu Sitzplätzen (einschließlich des Fahrerplatzes) von Personen außerhalb einer solchen Gruppe oder anderen Gruppen ist ein Mindestabstand von 1,5 m jedoch einzuhalten.
- 9. Die Fahrgäste sind verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen
  - a. beim Zustieg in das Fahrzeug
  - b. beim Verlassen des Fahrzeugs
  - c. beim kurzzeitigen Verlassen des Sitzplatzes gem. § 21a Abs. 1 Nr. 6 StVO.
- 10. Mitglieder des Fahr- und Betriebspersonals sind verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen
  - a. während des Zustiegs und Ausstiegs der Fahrgäste
  - b. wenn sie sich im besetzten Fahrzeug bewegen.
- 11. Fahrgäste und Mitglieder des Fahr- und Betriebspersonals sind verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen während des gesamten Aufenthalts im Omnibus,



wenn im Einzelfall während der Beförderung aufgrund der Besetzung der Sitzplätze der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Sitzplätzen (einschließlich des Fahrerplatzes) nach Maßgabe von Ziffer 8 nicht im gesamten Fahrzeug eingehalten werden kann. Abweichend von Satz 1 muss auf dem Fahrerplatz keine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden, wenn gleichwirksame Schutzmaßnahmen ergriffen worden sind (z.B. Abtrennung des Fahrerplatzes von Einstieg und Fahrgastraum durch Glas, Plexiglas).

- 12. Auf die Verpflichtungen gemäß den vorstehenden Regelungen weist das Busunternehmen die Fahrgäste vor Antritt der Fahrt sowie über eine Durchsage zu Beginn der Fahrt hin.
- 13. Bordtoiletten bleiben außer Betrieb.
- 14. Im Bus dürfen durch das Betriebspersonal nur verpackte Speisen ausgegeben werden. Beim Ausgeben von Getränken und Speisen muss das Betriebspersonal Einweghandschuhe und Mund-Nase-Bedeckung tragen.
- 15. Reisegepäck wird ausschließlich vom Fahr- und Betriebspersonal in den Gepäckraum ver- und entladen.
- 16. Nach Abschluss jeder Beförderung werden durch das Fahr- und Betriebspersonal Kontaktstellen wie z.B. Haltegriffe, Armlehnen und Klappische desinfiziert oder mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt. Die Reinigungsmaßnahmen für den gesamten Bus einschließlich Handkontaktflächen werden in einem Reinigungsplan festgelegt. Die regelmäßige Reinigung und Wartung der Lüftungsanlagen muss sichergestellt werden.
- 17. Personen, die nicht zur Einhaltung der vorstehenden Regeln bereit sind, sind von der Beförderung auszuschließen.

## **X. Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche**

- 1. An den Veranstaltungen dürfen nur Kinder und Jugendliche teilnehmen, bei denen sich die Erziehungsberechtigten vorab mit der Beachtung der nachfolgenden Regelungen einverstanden erklärt haben. Teilnehmende, die die Regeln nicht beachten, sind von der Veranstaltung auszuschließen.
- 2. Die Erziehungsberechtigten sowie die Kinder und Jugendlichen sind vor der Maßnahme umfassend über die zu beachtenden Infektionsschutzvorgaben zu informieren.
- 3. Kinder und Jugendliche, die vor Beginn der Veranstaltungen Symptome einer Atemwegsinfektion aufweisen, müssen von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt für Betreuerinnen und Betreuer.
- 4. Für die verschiedenen Aktivitäten während einer Veranstaltung gelten die jeweiligen Anforderungen der CoronaSchVO bzw. dieser Anlage. Insbesondere sind zu beachten:
  - a. Für alle sportlichen Aktivitäten und vergleichbare Bewegungsaktivitäten die Regelungen des § 9 CoronaSchVO. Aktivitäten mit direktem Körperkontakt sollten auf ein Minimum beschränkt werden.
  - b. Für die Nutzung von Reisebussen die Regelung dieser Anlage. Dies gilt sowohl Fahrten zum Ziel einer Ferienfreizeit als auch für Tagesausflüge und die Beförderung von Kindern- und Jugendlichen zu einer der o.g. Veranstaltungen (z.B. Sammeltransport zur Stadtranderholung) oder während der Veranstaltungen.
  - c. Für die Nutzung gastronomischer Versorgungsangebote und von Beherbergungsbetrieben die Regelungen der §§ 14,15 CoronaSchVO.
- 5. Bei größeren Gruppen von mehr als 15 Teilnehmenden sind feste Bezugsgruppen zu bilden. Diese festen Bezugsgruppen (Richtwert ca. 10 Teilnehmende) gelten als



Personengruppen nach § 1 Absatz 2 Nr. 5 CoronaSchVO, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden muss.

- 6. Programm und Abläufe sind so zu gestalten, dass der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden, die nicht zu einer festen Bezugsgruppe gehören, möglichst umfassend eingehalten werden kann. Hierzu sind insbesondere
  - a. Essenszeiten und „Anreisezeiten“ zu entzerren und eine zeitversetzte Nutzung der Speiseräume vorzusehen
  - b. „Verkehrsflächen“ auf dem Veranstaltungsgelände zu gestalten, dass sie unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden können.
  - c. Gemeinsame Programmpunkte so zu gestalten, dass zwischen verschiedenen „festen Bezugsgruppen“ der Mindestabstand eingehalten wird.
  - d. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen so zu gestalten, dass zwischen unterschiedlichen festen Bezugsgruppen die Einhaltung des Mindestabstandes gewährleistet ist.
- 7. Soweit der Mindestabstand aufgrund räumlicher Verhältnisse oder zwingender programmbedingter Abläufe nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung vorzugeben. Hierzu haben die Teilnehmenden grundsätzlich eine Mund-Nase-Bedeckung mitzuführen. Der Veranstalter hat die Teilnehmenden in die Nutzung einzuweisen und sie dabei zu unterstützen sowie einen ausreichenden Ersatz an Mund-Nase-Bedeckungen vorzuhalten.
- 8. Es sind während der Veranstaltung und am Veranstaltungsort ausreichende Möglichkeiten zur Handhygiene bereitzustellen.
- 9. Es ist für eine ständige ausreichende Belüftung sämtlicher genutzter Räumlichkeiten zu sorgen.
- 10. Die Belegung von Zimmern/Zelten darf höchstens mit der halben maximalen Kapazität unter Einhaltung des Mindestabstands der Betten/Isomatten o.ä. erfolgen. Ausnahmen können für Mitglieder einer Familie bzw. eines Hausstandes und für die Bezugsgruppen nach Nummer 5 zugelassen werden.
- 11. Die gleichzeitige Nutzung von Sanitärräumen ist nur für Kinder und Jugendliche zulässig, die auf einem Zimmer untergebracht sind. Zwischen verschiedenen Gruppen ist eine gute Durchlüftung der Sanitärräume sicherzustellen.
- 12. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten regelmäßig (in Abhängigkeit von der Nutzungsfrequenz) gereinigt werden.
- 13. Die Teilnahmedaten der Kinder und Jugendlichen sind zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung - unter Einholen des Einverständnisses - nach § 2a Absatz 1 der CoronaSchVO zu erheben. Neben den Kontaktdaten sind insbesondere die Teilnahmezeiten und die Zugehörigkeit zu bestimmten festen Bezugsgruppen zu erfassen.



## Anlage 3 Merkblatt zur Datenerhebung Stand 28.05.2020

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie über die Datenerhebung gem. Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):

a) Identität des Verantwortlichen b) Datenschutzbeauftragter

Kreisverband/Musikverein: Datenschutz & Personaldienstleistungen

Verantwortlicher des Vereins: Michael Kelemen

Straße, Hausnummer: Dr.-Ernst-Braun-Straße 11a

PLZ, Ort: 63500 Seligenstadt

Telefonnummer: 0163/29 41 07 4

E-Mail: datenschutzperso@aol.com

c) Der Zweck der Datenverarbeitung besteht in der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten gem. dem Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen zur Nachverfolgung von Infektionsketten.

Grundlage ist der § 2 a in Verbindung mit § 7 und § 8 der CoronSchVO des Landes NRW, in der gültigen Fassung vom 30.05. – 15.06.2020.

[https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-05-27\\_fassung\\_coronaschvo\\_ab\\_30.05.2020\\_lesefassung.pdf](https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-05-27_fassung_coronaschvo_ab_30.05.2020_lesefassung.pdf)

d) Die Verarbeitung der persönlichen Daten ist für die Wahrung der Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich (Art. 6 Abs. 1f DSGVO).

e) Es werden folgende Daten erhoben: Name, Anschrift, Telefonnummer. Sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt, zusätzlich Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise. Die Daten werden intern genutzt und im Notfall an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben.

f) Es findet keine Übermittlung ins Ausland statt.

g) Die Daten werden vier Wochen aufbewahrt und anschließend vollständig vernichtet.

h) Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie Datenübertragbarkeit gem. Art. 15-21 DSGVO.

i) Gem. Art. 77 DSGVO haben Sie das Recht sich bei rechtswidriger Verarbeitung Ihrer Daten bei der Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu beschweren (Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen – Kavalleriestraße 2-4 – 40213 Düsseldorf – Tel.: 0211/38424-0 – E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de)

j) Die Bereitstellung Ihrer persönlichen Daten ist gesetzlich für den Besuch in unserem Hause/ unseren Einrichtungen notwendig.

k) Es finden keine automatisierte Entscheidungsfindungen nach Art. 22 DSGVO oder andere Profiling-Maßnahmen nach Art 4 DSGVO statt.